



Vorbemerkung

Frauen und Männern steht jedes Amt oder jede Tätigkeit im Verein gleichermaßen offen. Sofern in dieser Satzung Ämter oder Personen in der männlichen Form angesprochen sind, geschieht dies nicht in der Absicht, das Geschlecht des Amtsinhabers festzulegen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1910 Ronshausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Ronshausen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugend- und Gemeinschaftsarbeit. Insbesondere will der Verein Turnen, Tanzen, Breiten- und Gesundheitssport pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen angeschlossenen Verbänden. Bei Bedarf kann sich der Verein weiteren Verbänden anschließen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Zur Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden, eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und hat das Recht, beim Vorstand und bei den Mitgliederversammlungen An-



noch § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

träge zu stellen. Ab dem Jahr, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, kann das Stimmrecht selbst wahrgenommen werden.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins unter Beachtung der geltenden Ordnungen und Beschlüsse teilzunehmen.
- (3) Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anerkannt.
- (4) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sich im Rahmen seiner Kräfte für die Belange des Vereins einzusetzen, das Vereinseigentum schonend zu behandeln, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie die Anordnungen der Übungsleiter zu beachten und zu befolgen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss insbesondere dann beschließen,
 - a) wenn ein Mitglied mit der Entrichtung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung den Rückstand nicht fristgerecht bezahlt.
 - b) wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält
oder
 - c) wenn das Verhalten eines Mitgliedes grob gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt.
- (4) Bevor der Vorstand den Beschluss fassen kann, ein Mitglied auszuschließen, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied unter



noch § 8 Ende der Mitgliedschaft

Angabe der Begründung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen mit Ende der Mitgliedschaft oder dem Tag des Ausschlusses. Sie haben sämtliches, in ihren Händen befindliches Eigentum des Vereins zurückzugeben.
- (6) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung
- (2) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (3) der Vorstand
- (4) der erweiterte Vorstand

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und soll jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung und ggf. weitere Ordnungen des Vereins und wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten ein. Die Einladung kann zusätzlich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Jahresbericht des Vorstandes,
 - c) Berichte der Abteilungs- und Übungsleiter,
 - d) Bericht der Schatzmeister,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeister,
 - g) Beschlussfassung über Anträge.



noch § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (5) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem Termin bei einem Mitglied des Vorstandes nach § 12 (1)-(4) schriftlich einzureichen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der Stimmen von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienene Mitglieder.
- (8) Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Wahlen erfolgen im Regelfall offen, durch Handzeichen. Stellt ein Mitglied der ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf geheime Wahl, muss die Wahl geheim erfolgen.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen, wenn er die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand einladen, wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden,
- (2) dem 2. Vorsitzenden,
- (3) dem 1. Schatzmeister,
- (4) dem 2. Schatzmeister,
- (5) dem 1. Schriftführer,
- (6) dem 2. Schriftführer,
- (7) dem Seniorenbeauftragten,
- (8) dem Jugendsprecher,
- (9) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- (10) dem sportlichen Leiter,
- (11) aus den Beisitzern.



§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §12 und darüber hinaus aus den Abteilungsleitern des Vereins.
- (2) Die Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes und der Abteilungsleiter sind in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Bei Bedarf können die Übungsleiter zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 14 Vertretung des Vereins, Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 2. Schatzmeister vertreten den Verein nach außen, und zwar zwei von ihnen gemeinsam, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Form einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Vorstandwahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Personen für die Vorstandswahl vorzuschlagen.

§ 17 Ausschüsse und Beauftragte

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder einzelne Beauftragte einzusetzen.

§ 18 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich auf die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



noch § 18 Die Kassenprüfung

- (2) Die Kassenprüfung umfasst die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege und Buchungen; sie hat nicht die Aufgabe, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu überprüfen.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Wenn sich 10 oder mehr erschienene Mitglieder für den Fortbestand aussprechen, darf der Verein nicht aufgelöst werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienene Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks sind vom bisherigen Vorstand gemäß § 12 (1)-(4) die Verbindlichkeiten zu begleichen. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der hier vorliegenden Form ist am 04.04.2008 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden. Das Original der Satzung wird bei den Unterlagen des 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Ronshausen, 04.04.2008

gez. Unterschrift

Rainer Lang
1. Vorsitzender

gez. Unterschrift

Reinhold Kellerer
2. Vorsitzender